Art. 15 Zustellung, Ladung

[1]Zustellungen und Ladungen geschehen von Amts wegen. [2]Die Zustellungsvorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) sind entsprechend anzuwenden. [3]Zustellungen und Ladungen können auch durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein sowie in der Weise bewirkt werden, daß der Urkundsbeamte oder ein anderer damit beauftragter Beamter das Schriftstück gegen Empfangsbestätigung aushändigt.